

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas der Gutmann GmbH,
Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz Gutmann genannt. Diese sind ab 01.06.2022 gültig.

Preamble

Diese ALB gelten für die Belieferung von Gutmann Kunden mit dem auch nachfolgend verwendeten Begriff Energie, welcher als Synonym für Gas verwendet wird sowie die nachfolgend verwendete Anrede „Kunde“, welche für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 1 (1) Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sowie Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 28 GWG 2011, also solche Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben, gleichermaßen gilt.

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie die in den Lieferbedingungen erwähnten Produktblätter liegen am Firmensitz der Firma Gutmann zur Einsichtnahme auf bzw. können vom Kunden im Internet unter www.gutmann.cc abgerufen werden. Über Wunsch des Kunden übersendet Gutmann dem Kunden die entsprechenden Exemplare.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Energie, also die Lieferung von Erdgas an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkt durch Gutmann zur Deckung des Energiebedarfs des Kunden ab dem nach den jeweils geltenden Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 1.2. Die Netznutzung bzw. Erbringung von Netzleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages und bleiben den jeweiligen Netzbetreibern vorbehalten.
- 1.3. Die Lieferung von Erdgas erfolgt unter der Voraussetzung des Bestehens eines aufrechten Netzzutritts- und Netzzugangsvertrages zu jedem Zählpunkt der Kundenanlage mit dem der Anschluss an das Netz, die Durchführung von Transportleistungen und alle weiteren in diesem Zusammenhang vereinbarten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Geltung der allgemeinen Verteilernetzbedingungen gewährleistet werden kann.
- 1.4. Eine Weitergabe der von Gutmann dem Kunden ausschließlich für dessen Zwecke gelieferten Energie an Dritte ist unzulässig.
- 1.5. Mit der Belieferung des Kunden durch Gutmann ist die mittelbare Mitgliedschaft des Kunden an die Bilanzgruppe von Gutmann gegeben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Abschluss des Energielieferungsvertrages kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots Gutmanns durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Gutmann binnen 14 Tagen angenommen wird. Gutmann ist berechtigt das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 12.8. abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorgungsvertrages.
- 2.2. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht für seine Anlage mit dem im Vertrag genannten Zählpunkt (en) den Bedarf an Energie von Gutmann zu beziehen, welche diese im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welche der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung stellt. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von Gutmann unbeeinflussbar, aber gesetzlich geregelt.
- 2.3. Der Beginn der Energieversorgung durch Gutmann erfolgt bei einer Neuanmeldung gemäß der vertraglichen Vereinbarung, bei einem Lieferantenwechsel nach Abschluss des Wechselprozesses, wobei der Kunde die entsprechenden Kündigungstermine und Fristen bei seinen bisherigen Lieferanten berücksichtigen muss.
- 2.4. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses Gutmann mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an Gutmann, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an Gutmann. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gemeldet. Unabhängig von diesem Vorleistungsmodell verbleibt der Kunde aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers für die Netzrechnungen.

3. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

- 3.1. Gutmann ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen und die Belieferung mit Energie durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen.
- 3.2. Ebenso ist Gutmann berechtigt, die Energielieferung ruhend zu stellen, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige nicht im Einflussbereich von Gutmann stehende Umstände unmöglich ist.
- 3.3. Ein weiterer wichtiger Grund, der Gutmann im Sinne des Punktes 3.1. berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen liegt dann vor,
 - a) bei groben vertragswidrigen Handlungen, neben dem Zahlungsverzug oder der Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen, wobei die zweite Mahnung mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu € 30,00 – für Abschaltung und Wiederherstellung zu enthalten hat (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 127 (3) i. V. m. § 127 (7) GWG); Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
 - b) ebenso bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens;
 - c) wenn der Kunde zwar von seiner Verbrauchsstelle ausgezogen ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat.
- 3.4. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet, der Netzbetreiber selbst wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. Auflösung des Energielieferungsvertrages in Kenntnis gesetzt.

4. Datenverarbeitung

- 4.1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5. Messung, Abrechnung, Berechnungsfehler

- 5.1. Gutmann wird für die Abrechnung die Daten verwenden, die sie gemäß den Marktregeln vom Netzbetreiber erhalten hat.
 - 5.2. Soweit vertraglich nicht anders geregelt, werden einerseits die Kosten der reinen Energielieferung von Gutmann gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet und andererseits die Kosten der Netznutzung vom Netzbetreiber gegenüber dem Kunden direkt abgerechnet. Abweichend davon kann eine gemeinsame Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie zwischen Gutmann und dem Kunden einvernehmlich vereinbart werden.
 - 5.3. Gutmann ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge (Vorauszahlungen) einzuheben. Auf Verlangen des Kunden wird Gutmann die Vorschreibung von mindestens 10 Teilbeträgen pro Belieferungsjahr anbieten, wenn die Lieferung von Gas über mehrere Monate erfolgt. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Kundemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.
 - 5.4. Die Abrechnung erfolgt durch ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragszahlungen gemäß 6.1. Zahlungen sind abzugsfrei auf das Konto von Gutmann zu leisten. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Endabrechnung erstellt. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Teilbetragszahlung abgerechnet. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich, jedoch müssen hierzu vom Kunden die Zählerstände an den Netzbetreiber mitgeteilt werden. Eine Zwischenabrechnung ist ebenfalls möglich auf Wunsch und auf Rechnung Gutmann. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden rückerstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.
 - 5.5. Der Kunde kann gegen Forderungen von Gutmann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Gutmann oder mit solchen Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, gerichtlich festgestellt und / oder vom Unternehmer anerkannt sind.
 - 5.6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.
- ## **6. Zahlung, Verzug, Mahnung**
- 6.1. Die monatlichen Teilbetragszahlungen werden jeweils zum 15. des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig und werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Im Übrigen werden sämt-

liche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei Verbrauchern binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen, fällig.

- 6.2. Die nach dem Gasliefervertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch abzugsfreie Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren. Erteilt der Kunde oder der Kontoinhaber Gutmann eine entsprechende Einzugsermächtigung (per SEPA Lastschrift-Mandat) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem Geldinstitut, macht Gutmann hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Teilbetragszahlung als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung mit den folgenden Teilbetragsforderungen gegengerechnet oder überwiesen. Bei einem etwaigen Vertragsende wird die Abrechnungsgutschrift unverzüglich nach Feststellung einer Abrechnungsgutschrift dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben.
- 6.3. Gegen Ansprüche von Gutmann kann – mit Ausnahme bei Verbrauchern – nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Gutmann.
- 6.4. Für Mahnungen behält sich Gutmann vor, eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Von Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufenen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug ist Gutmann berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen sowie den Ersatz anderer vom Kunden verschuldeter Schäden geltend zu machen.
- 6.6. Dem Kunden können Entgelte für Zwischenrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, Erstellung von Ratenplänen, Adressermittlung und postalischer Kontenaufstellungen berechnet werden. Hinsichtlich der pauschalen Berechnung für die in diesen Bedingungen aufgezählten Entgelte gilt, dass diese Aufwendungen an Kunden nur soweit verrechnet werden, als sie tatsächlich entstanden und für die zweckentsprechende Einbringung notwendig sind, in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden trifft. Sofern Dritte hierzu beauftragt werden, wird sichergestellt, dass diese ihre Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Diese etwaigen Entgelte ergeben sich aus dem Gasliefervertrag angeschlossenen Produktblatt. Im Fall der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich Gutmann zusätzlich vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu € 15,- zuzüglich Umsatzsteuer einzuheben. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsarbeitsgesetz zu bezahlen.
- 6.7. Für Kunden, die als Unternehmen im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG gelten, kommt zudem die Bestimmung des § 458 UGB zur Anwendung.

7. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

- 7.1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Liefervertrag nicht eine andere Regelung vereinbart wird.
- 7.2. Der Kunde kann den Energieliefervertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen. Gutmann kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich auf dieselbe Weise kündigen. Sind Bindungsvereinbar, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

8. Rücktrittsrechte bei Verbraucherschäften

- 8.1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Gutmann geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Gutmann ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von Gutmann noch auf einer Messe abgeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- 8.2. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben muss der Kunde Gutmann mittels einer eindeutigen Erklärung (per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von Gutmann bereitgestellte Muster- / Widerrufsformular ausfüllen und übermitteln.
- 8.3. Gutmann hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte gemäß § 4 (1) Z 8 FAGG aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von Gutmann ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu bezahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie entspricht. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 8.4. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Gutmann dem Verbraucher alle Zahlungen, die Gutmann vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Gutmann eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Gutmann dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat dieser Verbraucher Gutmann den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Gutmann von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Energie entspricht.

9. Preise, Preisänderungen

- 9.1. Die mit der Belieferung von Gutmann verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung, IT und Marketing etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Gasliefervertrag maßgeblichen Preise für Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produktes festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde hat Gutmann alle für die Ermittlung der vom Kunden bezogenen Menge an geliefertem Gas und Bemessung des Entgeltes notwendigen Angaben zu machen. Etwaige Boni und Rabatte werden dem Kunden nach tatsächlichem Verbrauch gewährt soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt. Der Kunde hat Gutmann auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zu Folge haben, zu informieren.
- 9.2. Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und / oder sonstige behördliche / hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen / Anordnungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgaben, Clearinggebühr, und Kosten zu deren Aufwendung und / oder Tragung Gutmann durch Gesetz, Verordnung und / oder sonstige behördliche hoheitliche Verfügung / Anordnung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden sofern und nur insoweit diese anfallen –, also auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrages ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Gutmann zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und / oder sonstige behördliche / hoheitliche Verfügung / Anordnung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen / Anordnungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Folgeverpflichtungen und Kosten zu deren Aufwendung und / oder Tragung Gutmann durch Gesetz, Verordnung und / oder sonstige behördliche / hoheitliche Verfügung / Anordnung verpflichtet ist. Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen und zwar durch Umlegung der gesamten Gutmann durch die Verfügung entstehenden Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und / oder erzeugten kWh soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist.
- 9.3. Allfällige Änderungen des Energiepreises (Arbeitspreis Energie und Grundpreis Energie) werden dem Kunden schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Gutmann vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse als Änderungskündigung mitgeteilt. Gutmann wird ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen von Gutmann unabhängigen Fällen den Arbeitspreis sowie den Grundpreis ändern:

- 9.3.1. Den Arbeitspreis wie folgt: Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der österreichische Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖGPI 2019) herangezogen und zwar die ÖGPI Monatswerte („ÖGPI-Monatswert“) als Indexzahlen. Ist der Index-Vergleichswert höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert wird der Preis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem Stichtag gesenkt oder in dem von Gutmann mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem Stichtag erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.
- 9.3.2. Den Grundpreis wie folgt: Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der zulässigen Preisänderungen wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI“) herangezogen. Ist der VPI um mehr als 1% höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) mit Wirkung ab dem Stichtag gesenkt oder in dem von Gutmann mitgeteilten Ausmaß der jeweiligen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem Stichtag erhöht. Eine Erhöhung darf maximal im Ausmaß der gesamten Index-Veränderung erfolgen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.
- 9.4. Für sämtliche Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:
- 9.4.1. Der ÖGPI wird veröffentlicht unter https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/Berechnung_Monatswerte_OEGPI_2019.pdf.
- 9.4.2. Der erste Index-Ausgangswert für die Änderung des Arbeitspreises ist bei Neukunden mit Vertragsabschluss ab 01.06.2022, das ist das Datum der Rechtswirksamkeit der AGB mit der Neufassung dieses Punktes 9, der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖGPI jenes Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.
- 9.4.2.1. Für Bestandskunden, deren Vertrag zwischen 01.01.2022 und dem 31.05.2022 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖGPI des Jahres 2021.
- 9.4.2.2. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖGPI des Jahres 2020 (47,53), welcher Wert auch bisher schon den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas von Gutmann vereinbart war, wobei es seither keine Preisänderung gegeben hat.
- 9.4.2.3. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2020 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖGPI des Jahres 2019 (80,27), welcher Wert auch bisher schon in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas von Gutmann vereinbart war, wobei es seither keine Preisänderung gegeben hat.
- 9.4.3. Der Vergleichswert für den Arbeitspreis ist der arithmetische Mittelwert aus 12 aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖGPI, beginnend mit dem veröffentlichten Monatswert des ÖGPI, der drei Monate vor dem Stichtag der Preisanpassung liegt, einschließlich der 11 Monatswerte der davorliegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit August 2022 in Kraft; Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der Monatswerte für den ÖGPI Juni 2021 bis Mai 2022).
- 9.4.4. Der Stichtag für die Preisanpassung des Arbeitspreises ist der 01.08. eines jeden Jahres.
- 9.4.5. Nach einer Preissenkung entspricht der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preissenkung zu Grunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die im gesamten Ausmaß der Index-Veränderung durchgeführt wird, entspricht der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) immer dem Index-Vergleichswert, welcher der konkreten Preiserhöhung zu Grunde liegt. Bei einer Preiserhöhung, die nicht im gesamten Ausmaß der Indexveränderung durchgeführt wird, ergibt sich der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der nächsten Preisänderung) aus einer prozentuellen Anpassung des Index-Ausgangswertes, der der Preiserhöhung zu Grunde liegt, um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preiserhöhung entspricht, Beispiel 1 einer Preisänderung (Werte fiktiv): Indexausgangswert: [100,0]; Indexvergleichswert: [110,5]; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): [10,5%]; Preisänderung gültig ab: 01.08. des Folgejahres; neuer Indexausgangswert: [110,5]. Beispiel 2 einer Preisänderung (Werte fiktiv): Indexausgangswert: [100,0]; Indexvergleichswert: [92,0]; Ausmaß der Preisänderung (Senkung): [-8%]; Preisänderung gültig ab: 01.08. des Folgejahres; neuer Indexausgangswert: [92,0].
- 9.4.6. Der VPI (2015) wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html abrufbar.
- 9.4.7. Der erste Indexausgangswert für die Anpassung des Grundpreises ist bei Neukunden mit Vertragsabschluss ab 01.06.2022, das ist das Datum der Rechtswirksamkeit der AGB mit der Neufassung dieses Punktes 9, der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI jenes Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.
- 9.4.7.1. Für Bestandskunden deren Vertrag zwischen 01.01.2022 und dem 31.05.2022 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI des Jahres 2021.
- 9.4.7.2. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI des Jahres 2020.
- 9.4.7.3. Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2020 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI des Jahres 2019.
- 9.4.8. Der Index-Vergleichswert für den Grundpreis ist der VPI-Monatswert im Monat Juni eines jeden Jahres.
- 9.4.9. Der Stichtag für die Preisanpassung des Grundpreises ist der 01.08. eines jeden Jahres.
- An dieser Stelle wird auf die Besonderheiten und energiewirtschaftlichen Erfordernisse der Erdgaspreiskalkulation hingewiesen, welche produktbezogen erfolgt. Dies bedeutet, dass der Index-Ausgangswert in der Vergangenheit (Zeitpunkt der letzten Preiskalkulation in Bezug auf das jeweilige Produkt) liegt. Die Funktion der Preisanpassungsklausel besteht nur daher in der Möglichkeit der Anpassung eines in der Vergangenheit – insbesondere aufgrund der damaligen Beschaffungspreise für Energie an den Rohstoffmärkten – kalkulierten Produktpreises und ermöglicht daher – über eine reine Wertsicherung hinaus – eine echte wirtschaftliche Preisanpassung.
- Gutmann wird den Kunden vor Vertragsabschluss bzw. jene Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise auf diesen Umstand hinweisen.
- 9.4.10. Im Schreiben, in dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird Gutmann auch über die Umstände der Preisanpassung (aktueller Veränderungswert, ziffermäßige Angabe der geänderten Preise, neue Indexbasis) informieren.
- 9.4.11. Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, darf eine Preisanpassung frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss (Sperrfrist) erfolgen. Für Kunden, bei welcher der jeweilige, in Punkt 9.4.9. genannte Stichtag in diese Sperrfrist fällt, ist der Stichtag der erste Tag des auf das Auslaufen der Preisgarantie folgenden Monats.
- 9.4.12. Für Kunden, die zu dem jeweiligen Stichtag über eine Preisgarantie verfügen („Preisgarantie-Kunden“) ist der Stichtag für die Preisänderung der erste Tag des auf das Auslaufen der Preisgarantie folgenden Monats.
- 9.4.13. Gutmann verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sein und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß eine Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass sich die Preisberechnungs-Systematik ändert und eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarungen von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.
- 9.4.14. Gutmann wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden von Gutmann sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen der Punkte 9.3. und 9.4. in diesen AGB eine Änderung dieser AGB darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht nach den Bestimmungen des Punktes 13. dieser AGB haben.

9.4.15. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 (1) Z 28 GWG sind, ist Gutmann berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

10. Umzug des Kunden

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, Gutmann rechtzeitig – d. h. spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum – über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.
- 10.2. Im Fall eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- 10.3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann Gutmann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 10.4. Insofern auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten will, ist hierfür die Zustimmung von Gutmann erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Gutmann nicht / nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

11. Schadenersatz

- 11.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
- 11.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet Gutmann auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,– pro Schadenfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Insofern gesetzlich zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, Gewinnentgang, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie sonstige Schäden, welcher Art auch immer ausgeschlossen.
- 11.3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Gutmann. Sofern sich nicht nur aus den vorhergehenden Absätzen etwas Anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

12. Grundversorgung

- 12.1. Hinsichtlich Kunden, die Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmer gemäß § 7 Abs. 1 Z 28 GWG 2011 sind, verpflichtet sich Gutmann zur Grundversorgung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen AGB. Der in § 124 GWG 2011 festgelegte Allgemeine Tarif kann jederzeit im Internet auf www.gutmann.cc abgerufen werden.
- 12.2. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels „pre-payment“-Zahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 127 GWG 2011 gilt im Falle des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß.
- 12.3. Gutmann wird die für die Einrichtung der „pre-payment“-Zahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der „pre-payment“-Zahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. Gutmann ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines „pre-payment“-Zählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.
- 12.4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete „pre-payment“-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung anfallenden Zahlungsverkäufe beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreffendes Ereignis eingetreten ist.
- 12.5. Die Verpflichtung zur Grundversorgung besteht jedoch so lange nicht, solange Gutmann an der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Gutmann nicht oder nur unter nicht zumutbaren Umständen möglich ist gehindert ist oder dem Kunden der Netzzugang vom Netzbetreiber verweigert wird.
- 12.6. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden die Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG sind, versorgt werden.
- 12.7. Der allgemeine Teil der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet.
- 12.8. Gutmann ist berechtigt, für die Lieferungen im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbeitragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, so lange nicht neuerlich ein Zahlungsverzug eintritt.

13. Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Gas

- 13.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Gutmann für Tarife von Gutmann sind integraler Bestandteil des Gaslieferungsvertrages und regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Gas zwischen dem Kunden und Gutmann. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande.
- 13.2. Gutmann ist zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Punkte 1., 2., 3., 4., 12., die allesamt maßgeblich die Leistungen von Gutmann bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von Gutmann abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Darüber hinaus werden Änderungen dieser AGB werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- 13.3. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Gutmann mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam.
- 13.4. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Gaslieferungsvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Der Kunde ist verpflichtet, Gutmann unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.
- 14.2. Die Zustellung von Mitteilungen von Gutmann an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die Gutmann bekannt gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).
- 14.3. Grundlage dieses Vertrags sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen sind bei der E-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist soweit gesetzlich zulässig durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.
- 14.5. Gerichtsstand von im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Gutmann sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- 14.6. Wünsche, Anregungen und / oder Beschwerden sind entweder Gutmann unter der Adresse Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, telefonisch unter +43 512 22777 2000 oder per E-Mail unter gasstrom@gutmann.cc vorzulegen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle auch der E-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien (www.e-control.at) vorlegen.
- 14.7. Die jeweils aktuellen ALB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.gutmann.cc veröffentlicht.